

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0810/2014
Auskunft erteilt:	Herr Böhme
Ruf:	492 61 56
E-Mail:	Boehme@stadt-muenster.de
Datum:	17.11.2014

Betrifft

Entfall von Sperrpfählen auf dem Eimermacherweg
hier: Anregung / Antrag nach § 24 GO NRW

Beratungsfolge

20.01.2015 Bezirksvertretung Münster-Nord

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Sperrpfosten im Eimermacherweg werden versuchsweise entfernt und die Beschilderung abgebaut. Sofern sich nach einem halben Jahr die geänderte Verkehrssituation bewährt hat, ist die Verkehrsregelung dauerhaft beizubehalten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Ein Antragsteller aus dem Eimermacherweg beantragt die vollständige Entfernung der Sperrpfähle:

1. Bezüglich des zuständigen Beschlussgremiums wird dargelegt, dass „NICHT die Bezirksvertretung, sondern der Rat zuständig“ sei, da die „Sperrpfähle im Bebauungsplan ausgewiesen sind“.
2. Als Begründung wird aufgeführt, dass die Grundlagen für eine Sperrung nicht (mehr) ersichtlich seien:

„Bei der wöchentlichen Müllabfuhr und bei Baumaßnahmen (wie derzeit), wo die Pfähle über längere Zeiträume entfernt werden sind die wenigen Jugendlichen auf ihrem Weg in die Grundschule genauso wenig gefährdet wie bei einem Verbleib. Zusätzlicher Verkehr ist nicht zu befürchten, weil keine Abkürzung entsteht. Der Bereich liegt in einer 30 km/h Zone.“

Für eine Entfernung sprechen folgende Argumente:

- Verringerung des Suchverkehrs

- Vermeidung von Lkw Wendemanövern
- Wegfall des Erhaltungsaufwandes für zahlreiche Hinweisschilder im Bereich Grottemeyerstr. und Idenbrockweg (Anlage 2)
- Normale Durchfahrt für die Müllabfuhr und besserer Zugang für Feuerwehr und Krankentransport zu den Hinterliegern des Eimermacherweges (häufig Engstellen ab Idenbrockweg durch grenzwertig geparkte Fahrzeuge)“

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1:

Die Auffassung, die Sperrpfähle wären im Bebauungsplan ausgewiesen, ist nicht zutreffend.

Der Bebauungsplan weist im besagten Bereich lediglich die Darstellung als öffentliche Verkehrsfläche aus. Lediglich der kreuzende Grünzug ist mit der entsprechenden Symbolik „Grün“ mit der üblichen Strauchsymbolik gekennzeichnet. Hierbei kann die hinterlegte Symbolik vom Betrachter als Sperrpfähle fehlinterpretiert worden sein (vgl. Anlage 3 – Teilausschnitt des B-Plans 106 Teilausschnitt XXI).

Gemäß §21 Absatz 1 Nummer 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster unterliegen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen ohne überregionale Bedeutung der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksvertretung. Folglich ist im vorliegenden Fall die Bezirksvertretung Münster-Nord das zuständige Beschlussgremium.

Zu 2:

Die dargelegten sachlichen Argumente des Antragstellers sind weitgehend nachvollziehbar und werden im Grundsatz geteilt. Abgesehen von kleineren abzweigenden Stichstraßen bildet der Eimermacherweg, gemeinsam mit der westlichen Grottemeyerstraße und dem nördlichen Idenbrockweg eine Ringschließung und zwar ausschließlich für die prägende angrenzende Wohnbebauung (vgl. Anlage 4 – Lage im Stadtteil / Ringschließung). Durch Entfall der Sperrpfosten sind keine zusätzlichen Kfz-Verkehre auf dem mit verkehrsberuhigten Elementen ausgestatteten Eimermacherweg zu erwarten. Im Gegenteil: Fahrzeugverkehre können durch Entfall der Durchfahrtsperre ihre jeweiligen Ziele auf direkterem Weg erreichen. Notwendige Wendefahrten entfallen. Hiervon profitieren insbesondere auch Rettungsdienste, die ohne zeitliche Verzögerung die Straßen zielgerichtet befahren können. Maßnahmenbedingte Gefährdungspotentiale für Fußgänger und Radfahrer sind in den verkehrsberuhigten Wohnstraßen des Eimermacherweges und den o.g. übrigen Straßen nicht zu erwarten.

Die detaillierte Beschilderung, welche Gebäude über welche abzweigende Straße zu erreichen ist, kann ersatzlos entfallen (Anlage 2 – Fotos Ecke Idenbrockweg / Grottemeyerstraße).

Die vom Antragsteller dargelegten weiteren Behinderungen durch grenzwertig abgestellte Fahrzeuge konnte bei diversen Überprüfungen vor Ort nicht festgestellt werden. Wechselseitig abgestellte Kraftfahrzeuge im Straßenraum unterstützen zudem das angestrebte verringerte Geschwindigkeitsniveau innerhalb der Tempo 30 Zone.

Mit der Gesamthematik hat sich auch die Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen am 23.05. und 24.10.2014 auseinandergesetzt und sich gegenüber dem Antrag neutral positioniert. Die angesprochenen Behinderungen durch abgestellte Fahrzeuge konnte nach polizeilicher Überprüfung ebenfalls nicht bestätigt werden, sodass auch die Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen kein Handlungserfordernis sieht hier tätig zu werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Sperrpfosten versuchsweise zu entnehmen und die Beschilderung abzubauen. Sofern sich nach einem halben Jahr die geänderte Verkehrssituation bewährt hat, ist die Verkehrsregelung dauerhaft beizubehalten.

In Vertretung

Gez.

Schultheiß
(Stadtdirektor)

Anlagen:

- 1 – Antrag nach §24 GO NRW
- 2 – Fotos der Hinweisbeschilderung, Ecke Idenbrockweg / Grotemeyerstraße
- 3 – Teilausschnitte des Bebauungsplanes 106 Teilausschnitt XXI
- 4 – Lage im Stadtteil – Ringerschließung aus Eimermacherweg, nördlichem Idenbrockweg und westlicher Grotemeyerstraße